

Vereinbarung

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
(im Weiteren **KVSA**)
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg

und der

Ärzttekammer Sachsen-Anhalt
Koordinierungsstelle für die Weiterbildung von Fachärzten für Allgemeinmedizin
(im Weiteren **KOSTA**)
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg

zur Bildung von regionalen Weiterbildungsverbänden unter Beitritt einzelner Weiterbilder
und den Regionalverantwortlichen in Sachsen-Anhalt
(im Weiteren Vereinbarung Regionale Weiterbildungsverbände Sachsen-Anhalt)

Präambel

Die Anzahl der in Sachsen-Anhalt niedergelassenen Hausärzte sinkt. Viele dieser Hausärzte sind bereits 60 Jahre und älter. Es steht zu befürchten, dass sie in Kürze ihre vertragsärztliche Tätigkeit beenden. Es gilt, Nachwuchs zu gewinnen. Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel dieser Vereinbarung über die in der KOSTA-Vereinbarung angelegten Weiterbildungsverbände, weitere wichtige Partner aus den einzelnen Regionen in Sachsen-Anhalt für die Realisierung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin zu gewinnen. Als Unterstützer dieser Vereinbarung erklärt man als Weiterbildungsbefugter Arzt/Weiterbildungsstätte oder als sogenannter Regionalverantwortlicher Tutor (im Weiteren Regionalverantwortlicher) den Beitritt zu seinem Weiterbildungsverbund und gibt folglich auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Beitrittserklärung ab.

§ 1

Selbstverpflichtung der Weiterbildungsstätten/Weiterbildungsbefugten (im Weiteren Weiterbilder) und Regionalverantwortlichen

- (1) Die dieser Vereinbarung per Erklärung beitretenden Weiterbilder stehen (Muster in Anlage 1) als potentielle Weiterbildungsstätten/-befugte im ambulanten bzw. im stationären Bereich, unter Berücksichtigung ihrer Kapazitäten und der jeweils erforderlichen individuellen Weiterbildungsbefugnisse nach den Vorgaben der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt, der KOSTA und der KVSA zur Verfügung. Die beigetretenen Regionalverantwortlichen sind der Anlage 2 zu entnehmen. Sie sind Mediatoren und Vermittler aus den Regionen, um möglichst viele Weiterbilder, wie auch Ärzte in Weiterbildung für die Allgemeinmedizin zu gewinnen.

Die Unterzeichnenden unterstützen mit ihrer Unterschrift das Ziel einer qualitätsgesicherten, verzahnten und effektiven Weiterbildung in der Allgemeinmedizin im Flächenland Sachsen-Anhalt und werden auf der Internetseite der KOSTA als engagierte Weiterbilder bzw. Regionalverantwortliche geführt.

- (2) Die Weiterbilder erklären sich mit Beginn und Übernahme des individuellen Weiterbildungsabschnitts bereit, die damit verbundenen Pflichten, insbesondere resultierend aus dem Berufs- und Weiterbildungsrecht, dem Vertragsarztrecht sowie dem Arbeitsrecht zu beachten.

Die Weiterbilder verpflichten sich in diesem Sinne insbesondere:

- a) nach Übermittlung eines Vorschlages zur Übernahme eines konkreten Bewerbers auf eine Weiterbildungsstelle in der Allgemeinmedizin durch die KOSTA, sich spätestens binnen 4 Wochen gegenüber der KOSTA über eine Übereignungsvereinbarung (s. Muster Anlage 3) zu erklären, ob die Realisierung des Weiterbildungsabschnittes in der Weiterbildungsstätte bzw. in der Praxis des/der Weiterbildungsbefugten möglich ist.
- b) die Anstellung des Arztes in Weiterbildung über einen Arbeitsvertrag unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen zu realisieren (Muster Arbeitsvertrag Anlage 4). Die Fördermittel der KVSA sind als Bruttoentgelt an den Arzt in Weiterbildung auszus zahlen. Die Arbeitgeberanteile sind dabei nicht den Fördermitteln zu entnehmen. Der arbeitsrechtliche Anstellungsvertrag kommt ausschließlich zwischen dem Weiterbilder und dem Arzt in Weiterbildung zustande.
- c) zur unverzüglichen Unterrichtung der KOSTA über eine ggf. vorzeitige Beendigung oder Unterbrechung der Weiterbildung bzw. des Anstellungsvertrages oder über ggf. auftretende Schwierigkeiten im Rahmen der Weiterbildung.

§ 2

Pflichten der KOSTA und der KVSA

- (1) Die KOSTA steht allen auf Grundlage dieser Vereinbarung beigetretenen Weiterbildern und Regionalverantwortlichen, wie auch interessierten Ärzten in Weiterbildung unterstützend und beratend zur Seite.
- (2) Die KOSTA verpflichtet sich im Sinne von Absatz 1:
 - a) für jeden Arzt in Weiterbildung, der sich zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin verpflichtet, einen individuellen Weiterbildungsplan unter Berücksichtigung der erforderlichen, anrechenbaren Weiterbildungsabschnitte auf der Grundlage der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt zu erstellen und diesen verantwortlich zu begleiten.
 - b) jede Änderung betreffen den Inhalt der Weiterbildung unverzüglich schriftlich den betroffenen Weiterbildern zur Kenntnis zu geben.
 - c) die KOSTA ist bemüht, dem Arzt in Weiterbildung für den Zeitraum der Weiterbildung einen persönlichen Tutor aus der Region (im Weiteren Regionalverantwortlicher, s. Anlage 2) für dessen Fragen, den Inhalt und den Ablauf der Weiterbildung betreffend zur Verfügung zu stellen. Mit diesem Regionalverantwortlichen können sich auch die Weiterbilder bei Bedarf jederzeit verständigen.
 - d) die KOSTA fördert eine ausgewogene Verteilung der vorhandenen Weiterbildungsstellen in Sachsen-Anhalt auf die Ärzte in Weiterbildung. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung findet nicht statt.

- (3) Die KVSA verpflichtet sich nach Absatz 1:
- a) ab Mitteilung der KOSTA, dass eine Weiterbildung angenommen wurde, von Amtswegen für den niedergelassenen Bereich und dessen Weiterbilder das erforderliche Genehmigungsverfahren zur Anstellung als Arzt in Weiterbildung gem. § 32 Abs. 1 Zulassungsverordnung Vertragsärzte sowie den damit verbundenen Fördermittelantrag zu veranlassen und im Interesse der Beteiligten umgehend zu bearbeiten.
 - b) die Weiterbildungsförderung in Form der entsprechenden Bescheide bezogen auf die genehmigte Anstellung als Arzt in Weiterbildung und die Gewährung der Fördermittel dem Antragsteller umgehend bekannt zu geben und die KOSTA über diese Entscheidungen zu informieren.
- (4) Die KOSTA oder die KVSA unterstützen die Weiterbilder auf Wunsch auch unverbindlich bei der individuellen vertraglichen Abfassung des erforderlichen Arbeitsvertrages.

§ 3 **Dauer und Beendigung der Vereinbarungen und der** **Beitrittserklärungen/Geltungsbereich**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterschrift der Ärztekammer Sachsen-Anhalt und der KVSA in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der individuell erklärte Beitritt eines Weiterbilders bzw. eines Regionalverantwortlichen wirkt ab Erklärungsdatum und kann jederzeit formlos gekündigt werden. Sofern jedoch bei einem Weiterbilder aktuell ein Arzt in Weiterbildung tätig ist, wirkt eine erklärte Kündigung erst ab Beendigung der entsprechenden Weiterbildung. Eine ausgesprochene Kündigung lässt im Übrigen den Arbeitsvertrag zwischen dem Weiterbilder und dem Arzt in Weiterbildung unberührt und hat auch keine Auswirkungen auf die weiterbildungsrechtliche bzw. vertragsarztrechtliche Beurteilung der Weiterbildung. Die KOSTA informiert die KVSA und die Regionalverantwortlichen über jede Kündigung.
- (3) Gegebenenfalls bereits mit der KOSTA abgeschlossene Vereinbarungen zur Förderung und Unterstützung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin in den Regionen bleiben bestandskräftig. Ggf. weitere bzw. neu abgegebene Selbstverpflichtungen auf Grundlage dieser Vereinbarung sind unschädlich, da ein identisches Ziel verfolgt wird.
- (4) Die Liste, der sich auf Grundlage dieser Vereinbarung engagierten Weiterbilder und Regionalverantwortlichen wird von der KOSTA aktualisiert gepflegt und unter www.KOSTA-LSA.de aufrufbar.

§ 4
Nebenabreden, Salvatorische Klausel

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen die der Selbstverpflichtung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso Änderungen dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Wirkung später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Regelungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vereinbarungspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Magdeburg, den

im Einvernehmen und mit Unterstützung

.....
KVSA

.....
ÄKSA/KOSTA

Anlagen

1. Muster Beitrittserklärung/Selbstverpflichtung ambulant
2. Übersicht beigetretene Regionalverantwortliche Sachsen-Anhalt
3. Muster Arbeitsvertrag für Arzt in Weiterbildung